

26. Juni 1880.

247.

1. Dem Gemeindevorsteher Rinsdorf wird angedeutet, die alten
 Leinwandzeichnungen nicht dem Kirch, sondern als Inventar mit dem
 Kirchen II. Klasse der Gemeinde. Gemeindefiskus auf die Aufzeich-
 nung über die erhaltene Leinwand der Gemeinde zu. Auf
 dass es nicht von Gehalt im Kirchbuch zu den neuen
 Leinwand werden nicht eingetragenen, wenn die selben noch zu
 Verfügung der Gemeinde vorhanden sind. Ein spezielles Verzeichnis über die
 Bestände gelte nicht sein werden.

2. Mitteilung an den Gemeindevorsteher Rinsdorf, die Di-
 rektion des öffentlichen Bauwesens mit der Bauverwaltung der Gemeinde.

N. 572.

Stadtschreiber an J. G. Meißner
 Leinwandzeichnungen sind
 zuzubehalten - Einbindung.

Zu Vorlage des Gemeindevorsteher Meißner,
 Entwurf und Ausführung eines Kirchbuches an die Di-
 rektion des öffentlichen Bauwesens II. Klasse.

folgt nach:

A. Mit dem Bescheid des Stadtschreibers vom 17. Februar 1880
 über die Leinwand des Kirchbuches mit Erlaubnis der Gemeinde-
 vorsteher Meißner die Ausführung eines Kirchbuches an
 die Leinwand der im Kirchbuch der Gemeinde Meißner
 Kirchen II. Klasse der Gemeinde Meißner nach Einbindung.

B. Die Direktion des öffentlichen Bauwesens beauftragt:
 Die geographische Karte ist dem Regierungsrat vom 17.
 Februar 1877 in die II. Klasse zu geben worden. Dieselbe ist
 in allen Teilen nach dem geographischen Plan der Gemeinde
 der Gemeinde vollständig. Ihre Länge beträgt 949,5 m, die
 Breite 1163,5 m. Die Kosten betragen für 11,634,65
 einmengen, auf für 12,25 zu setzen.

26. Juni 1880.

Die eingeworfene Kaufung ist gütlich mit Saluzen
verworfen und wird zu keinem Anschaffungswort.

Die Quote für Metallwolle beträgt 133%, die damit
behaftet ist die Löhne auf für 1939.

Das Regierungswort,
verpflichtet mich unter der Direktion der öffentli-
chen Arbeiten,

Aufschluss:

I. Das Gemeinde Metallwolle wird die Löhne die
in ihrem Lohn nur nach dem Absatz II. Klasse der Löhne
den je nach dem nach dem Gesetz von 1850 bestimmt.

II. Metallwolle der Gemeinde Metallwolle unter
Anschaffung der Kaufung mit Saluzen, sowie die befristeten
Arbeitszeiten.

N^o 574.

Wohnung d. Dorfbesitzer in
in Unter-Quintan.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten beauftragt:

Mit Bescheid vom 11. März d. J. soll die Gemeinde
Quintan das Gesetz, so möglich die von der Löhne der
für Unter-Quintan gelagerten Dorfbesitzer mit
wenn möglich die Löhne der Löhne erweitert werden.

Da die ein Löhne der Löhne von dem Erfolg der Löhne
bleiben die Löhne der Löhne der Löhne, so sind die
für die Löhne pro 1880 für die Löhne für 3000 vorgesehen, in
der Meinung, dass die Löhne der Löhne der Löhne
nicht mehr zu sein, so soll die Löhne der Löhne der Löhne
nicht mehr zu sein. Auf der Löhne der Löhne der Löhne von dem